



Erstellt: Jäger

Freigabe: Klingebiel

BOHB HKW-Linden 3.2.8.8 Anlage 3 zu Fremdfirmenmanagement

Datum/Rev.: 03.04.2018 / 3

Seite: 1 / 6

3.2.8.8.3 Hausordnung für Fremdfirmen

3.2.8.8.3.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Hausordnung umfasst das Betriebsgelände und alle darauf befindlichen Gebäude des Standortes Heizkraftwerk Linden (HKW).

Die Regelungen gelten für Auftragnehmer und deren Beauftragte (AN) der Auftraggeberin (AG) enercity AG.

Neben dieser Hausordnung behalten alle weiteren aktuellen Gesetze, Verordnungen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften ihre Gültigkeit.

3.2.8.8.3.2 Allgemeines

Der verantwortliche Stellvertreter des AN erhält vor Arbeitsaufnahme eine Einweisung durch einen Verantwortlichen des HKW-Linden. Teil der Einweisung ist die Übergabe dieser Hausordnung.

Es wird ein Protokoll der Einweisung erstellt, in dem der AN oder sein Beauftragter unterschreibt, dass er die Hausordnung erhalten und verstanden hat, sowie diese einhalten wird.

Der AN ist verpflichtet, das von ihm und seinen Subunternehmen gestellte Personal vor Aufnahme der Arbeiten in den Inhalt dieser Hausordnung sowie die besonderen Gefahren des Kraftwerksbetriebes zu unterweisen. Hierüber hat der AN ein Protokoll anzufertigen, welches von jedem seiner Mitarbeitenden (auch Subunternehmer) unterschrieben werden muss. Eine Kopie des unterschriebenen Unterweisungsprotokolls ist unverzüglich an den AG zu übergeben. Erst danach darf mit den Arbeiten begonnen werden.

Der AN hat die Verpflichtung, die Einhaltung der Hausordnung sowie der o.g. gültigen Regeln durch eigenes Führungspersonal zu kontrollieren

Der AN hinterlegt beim Pförtner eine **Mobiltelefonnummer**, unter der er oder sein Stellvertreter auf dem Gelände zu erreichen ist.

Anlieferungen von Material oder Werkzeugen haben grundsätzlich während der Anwesenheit des AN zu erfolgen.

Den Anweisungen der Betriebsleitung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten. Die Betriebsleitung hat das Recht, bei Verstößen gegen die Hausordnung oder geltendes Recht von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Mitarbeiter vom Grundstück zu verweisen. Die mit dem Auftrag übernommenen Pflichten bleiben davon unberührt.

Nach Beendigung der Arbeiten ist eine Abnahme mit dem Beauftragten des AG vorzunehmen. Hierzu wird das **schriftliches Abnahmeprotokoll** des AG (siehe Anlage 1 zu BOHB Kap. 3.2.8.8 Fremdfirmenmanagement) ausgefüllt und von beiden Verantwortlichen unterschrieben.

Die **Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes** obliegt dem AN. Ausnahmereglungen (z.B. Sonntagsarbeit) hat der AN daher selbst zu beantragen.





Erstellt: Jäger Freigabe: Klingebiel

BOHB HKW-Linden 3.2.8.8 Anlage 3 zu Fremdfirmenmanagement

Datum/Rev.: 03.04.2018 / 3

Seite: 2 / 6

3.2.8.8.3.3 Zutritt zu den Gebäuden und Grundstücken

Der Aufenthalt im HKW ist grundsätzlich nur zur Durchführung von Arbeiten in der Funktion als AN der enercity AG.

Jeder Mitarbeiter eines AN, auch beauftragte Subunternehmen, meldet sich beim Betreten und Verlassen des Geländes beim Pförtner an und ab. Dies gilt auch, wenn das Gelände nur vorübergehend verlassen wird.

Das Ausstellen eines Besucherausweises oder die Ausgabe einer Registriernummer wird durch den Pförtner übernommen. Die Registriernummer bleibt während der Dauer der Tätigkeit gleich. Die entsprechende Marke ist täglich beim Pförtner in Empfang zu nehmen und bei Arbeitsende dort abzugeben. Damit ist beim Pförtner ein schneller Überblick über das Fremdpersonal, das sich auf dem Gelände befindet, möglich. Dies dient in Notfällen der Sicherheit des Personals.

Besucherausweise sind beim Verlassen des Geländes beim Pförtner abzugeben.

Innerhalb der Betriebsbereiche des Kraftwerkes treten außergewöhnliche Gefährdungen auf. Hier ist besondere Vorsicht notwendig. Das Betreten dieser Bereiche ist nur befugten Personen nach Einweisung gestattet. Arbeiten in diesen Bereichen dürfen nur nach Absprache mit der Zentralwarte und Vorliegen einer **Arbeitserlaubnis** durchgeführt werden. Grundsätzlich dürfen nur Bereiche betreten werden, in denen die beauftragten Arbeiten durchgeführt werden.

Das Übernachten auf dem Grundstück ist verboten.

3.2.8.8.3.4 Kraftfahrzeuge auf dem Gelände des HKW

Auf dem Gelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Es darf lediglich mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Der AN haftet für Personen- und Sachschäden die durch sein Personal verursacht werden.

Auf Anweisung der Betriebsleitung kann die Einfahrt auf das Gelände verwehrt bzw. nur zum Be- und Entladen erlaubt werden.

Fahrzeuge dürfen auf dem Betriebsgelände nur in den zugewiesenen Parkbereichen abgestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Parkplatz besteht nicht. Die enercity AG haftet nicht für Diebstahl oder Schäden an den Fahrzeugen.

Das Reparieren oder Waschen der Fahrzeuge auf dem Gelände ist nicht zulässig.

3.2.8.8.3.5 Verhalten im Not- oder Brandfall

Unter der **Notrufnummer 0511/430-7622** wird die Zentralwarte über den Notfall oder den Brand informiert. Der Mitarbeiter in der Warte informiert Rettungskräfte (Feuerwehr, Krankenwagen, Polizei) und stellt sicher, dass die Rettungskräfte eingewiesen werden.

Sollten die Rettungskräfte direkt über 110 bzw. 112 informiert werden, ist die Zentralwarte unbedingt über oben genannter Rufnummer zusätzlich zu informieren. Nur so ist die Einweisung der Rettungskräfte sichergestellt.

Bei Unfällen bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes:





Erstellt: Jäger Freigabe: Klingebiel

BOHB HKW-Linden 3.2.8.8 Anlage 3 zu Fremdfirmenmanagement

Datum/Rev.: 03.04.2018 / 3

Seite: 3 / 6

- 1. Ruhe bewahren
- 2. Notruf absetzen:
 - Wer meldet?
 - Was ist passiert?
 - Wie viele sind betroffen?
 - Wo ist etwas passiert?
 - Warten auf Rückfragen!
- 3. Verletzte in Sicherheit bringen, Erste Hilfe leisten
- 4. Verletzte nicht allein lassen

Die Kessel-, Hilfs- und Maschinenhäuser sind mit **akustischen und optischen Alarmie-rungseinrichtungen** ausgestattet. Im Gefahrenfall wird diese Alarmierung durch die Zentralwarte ausgelöst. In einem solchen Fall, oder wenn Mitarbeiter des HKW-Linden zur Räumung auffordern, sind diese Bereiche unverzüglich zu verlassen. Anschließend ist unmittelbar der **Sammelpunkt beim Pförtner** aufzusuchen. Der AN oder sein Stellvertreter meldet der Einsatzleitung, ob sich noch Personen im gefährdeten Bereich befinden.

Jeder AN hat im Bereich seiner Baustelle **Erste-Hilfe-Material** (Verbandskasten etc.) bereit zu halten.

3.2.8.8.3.6 Nutzung elektrischer Geräte

Der AN muss seine gesamten elektrischen Geräte regelmäßigen Prüfungen gemäß DGUV-Vorschrift 3 unterziehen. Alle auf dem Gelände des HKW benutzten Geräte müssen daher eine entsprechende gültige **Prüfplakette** mit dem Datum der nächsten Prüfung aufweisen. Dies gilt auch für private elektrische Geräte wie Kaffeemaschinen und Radios. Ohne gültige Prüfplakette dürfen die Geräte nicht betrieben werden.

Für privat eingebrachte Gegenstände übernimmt das HKW keine Haftung und leistet keinen Schadenersatz. Für hieraus resultierende Schäden zu Lasten des Unternehmens können Regressansprüche geltend gemacht werden.

In Bereichen, die entsprechend gekennzeichnet sind (EX-Schutz), ist der Betrieb aller elektrischen Geräte, auch von Mobiltelefonen untersagt.

Beim Einsatz von WIG-Schweißgeräten muss die HF-Zündung abgeschaltet werden, da deren Einsatz gravierende Störungen der Betriebsanlage zur Folge haben kann.

3.2.8.8.3.7 Aufsuchen der Pausenräume

Am Arbeitsplatz dürfen keine Lebensmittel verzehrt werden.

Für die Pausenzeiten steht ein Pausenraum im Verwaltungsgebäude, 1.Etage Raum-Nr. UST012, zur Verfügung.

Die Pausenräume sind im sauberen und ordentlichen Zustand zu hinterlassen.

Falls notwendig, behält sich die Betriebsleitung vor Zeiten festzulegen, in denen der Pausenraum genutzt werden kann.





Erstellt: Jäger Freigabe: Klingebiel BOHB HKW-Linden
3.2.8.8 Anlage 3 zu Fremdfirmenmanagement

Datum/Rev.: 03.04.2018 / 3

Seite: 4 / 6

3.2.8.8.3.8 Rauchverbot

Innerhalb der Gebäude des HKW gilt ein generelles Rauchverbot.

Ausnahmen von dieser Regelung sind die ehem. Schmiede in der Hauptwerkstatt, der Raum 36 (ehem. Kopierraum) im 3. Stock des Bürogebäudes und die Raucherkabine im Sozialraum der Leitwarte.

Auf den Freiflächen des Betriebsgeländes darf grundsätzlich geraucht werden. Ausnahmen sind die gekennzeichneten Bereiche (Rauchen, offenes Licht und Feuer verboten). Hier ist der **Explosionsschutz** (EX-Schutz) zu beachten. **Aschenbecher** befinden sich an den Eingangstüren der Gebäude und sind zu benutzen.

3.2.8.8.3.9 Umweltschutz, Abfallentsorgung, Sauberkeit

Der AN ist verpflichtet, seinen Arbeitsbereich sauber zu halten. Als Abfallerzeuger ist der AN für die ordnungsgemäße **Trennung und Entsorgung** seiner Abfallstoffe verantwortlich. Nach Absprache mit der Betriebsleitung können bereitstehende Sammelbehälter für Kleinmengen mit benutzt werden (z.B. Verpackungsmaterial, Hausmüll, Werkstoffe).

Ordnung und Sauberkeit ist ein wichtiger Sicherheitsaspekt. Der AN hat mindestens arbeitstäglich nach Beendigung seiner Arbeiten dafür zu sorgen, dass der Bereich **aufgeräumt, sauber und frei von brennbaren Gasen** ist. Wenn trotz Aufforderung die Arbeitsstelle nicht gereinigt wird oder nach Verlassen der Baustelle durch den AG Verschmutzungen oder Abfälle zu beseitigen sind, werden die entstandenen Kosten dem AN in Rechnung gestellt.

Beim **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** ist die Betriebsleitung zu informieren, damit ggf. erforderliche Maßnahmen zum Personen- Gewässerschutz durchgeführt werden können. Gefahrstoffe sind vor der Benutzung ebenfalls bei der Betriebsleitung anzumelden und Betriebsanweisungen nach Gefahrstoffverordnung für diese Stoffe sind durch den AN vor Ort auszulegen. Die Mitarbeiter sind durch den AN vor Beginn der Tätigkeiten im Umgang zu unterweisen. Diese Unterweisung ist zu dokumentieren.

Einleitung von Abwässern in das Schmutzwassersystem darf nur nach Rücksprache mit der Betriebsleitung erfolgen.

Lärmverursachende Arbeiten im Außenbereich dürfen nur in der Zeit von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr durchgeführt werden. Gebäudetüren sind unbedingt geschlossen zu halten. Es sind ausschließlich lärmarme Baumaschinen zu verwenden.

3.2.8.8.3.10 Arbeitssicherheit

Für den Betrieb eines Kraftwerkes und die Arbeiten darin gibt es umfangreiche Vorschriften, die zu beachten sind. Der Verantwortliche des AN hat sich und seine Mitarbeiter über die Besonderheiten und die Gefährdungen, die in seinem Arbeitsbereich vorliegen, zu informieren. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften.

Der AN hat folgende Maßnahmen vor Beginn jeglicher Arbeiten zu ergreifen:

- Erarbeitung und Vorlage einer aktuellen Gefährdungsbeurteilung der geplanten Tätigkeiten gemäß §8 ArbSchG.
- Unterweisung der Mitarbeiter, auch Subunternehmen über die Gefährdungen und ihre Schutzmaßnahmen. Diese Unterweisung ist zu dokumentieren.





Erstellt: Jäger Freigabe: Klingebiel BOHB HKW-Linden 3.2.8.8 Anlage 3 zu Fremdfirmenmanagement

Datum/Rev.: 03.04.2018 / 3

Seite: 5 / 6

- Unterweisung der Mitarbeiter entsprechend der einschlägigen staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften. Die entsprechenden Vorschriften sind an einer den Arbeitskräften bekannten Stelle auf der Baustelle auszulegen.
- Information der Mitarbeitenden über Rettungs- und Fluchtwege sowie Standorte von Telefonen und Feuerlöscheinrichtungen.
- Klärung mit dem zuständigen Ansprechpartner des Kraftwerkes, welche Formalitäten, wie Freigabeschein, Feuererlaubnis, Befahrerlaubnis etc. zur Durchführung der beauftragten Arbeiten erforderlich sind.

Die Aufnahme von Arbeiten ohne entsprechende Freigabe ist strikt untersagt!

Alle Beschäftigten haben die in der Gefährdungsbeurteilung ermittelte vorgeschriebene **persönliche Schutzausrüstung** (PSA) zu tragen. Der AN hat diese PSA seinen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen beispielsweise Arbeitskleidung, Sicherheitsschuhe, Handschuhe und Helm, aber auch **Gaswarngeräte**, die bei Arbeiten in engen Räumen erforderlich sind.

Unabhängig davon ist im Betriebsbereich des HKW das Tragen von Helm, Sicherheitsschuhen und langer, fester Kleidung vorgeschrieben.

Werkzeuge und andere Gegenstände am Arbeitsplatz sind gegen **Herabfallen** abzusichern. **Gas- und Sauerstoffflaschen** sind gegen Umfallen und Wegrollen zu sichern, ggf. sind Flaschenwagen zu verwenden.

Die verwendeten Maschinen, Geräte und Einrichtungen müssen den staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie den Regeln der Technik entsprechen. Die Mitarbeiter müssen in der Verwendung der Geräte und Maschinen unterwiesen sein. Diese ist vom AN zu dokumentieren. Die Maschinen und Geräte sind vor Benutzung zu prüfen. Die Prüfungen sind auf dem Gerät mittels Prüfstempels mit Angabe der nächsten Prüfung zu dokumentieren.

Die **Aufzüge in den Kesselhäusern** dürfen nicht für den Transport von Werkzeugen und Materialien genutzt werden. Hierfür befinden sich Krane in den Kesselhäusern und im Maschinenhaus.

Für **Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten** sowie sonstige Feuerarbeiten ist eine Genehmigung (Erlaubnisschein) beim AG einzuholen.

Bei Schweiß- und sonstigen Feuerarbeiten ist die Gefährdung durch Funken, Lichtstrahlen, Schweißperlen und Funkenflug durch geeignete Schutzwände/Abdeckungen zu vermeiden. Gitterrostbühnen und Wand- oder Bühnendurchbrüche sind so abzudecken, dass keine Beschädigungen oder Brände an diesen auftreten können. Geeignete Feuerlöschmittel sind im Bereich von Schweißarbeiten bereitzuhalten.

Gefahrenbereiche sind sicher abzusperren. Flatterbänder gelten nicht als Absperrung.

Das **Herausnehmen von Gitterrosten** darf nur mit der Genehmigung des Beauftragten des AG erfolgen. Hierbei sind, soweit vorhanden, Krananlagen zu benutzen. Durch geeignete Absperrmaßnahmen sind die entstandenen Öffnungen **vor dem Aufdecken** zu sichern. Wird die Öffnung durch Einlegen der Gitterroste wieder geschlossen, so ist besonders auf die korrekte Auflage und die Sicherung der Roste zu achten.

Vor der Benutzung von **Gerüsten** hat sich der Benutzer vom ordnungsgemäßen Zustand des Gerüstes zu überzeugen. Gerüste sind vom Gerüstbauer schriftlich freizugeben. Der **Freiga**-





Erstellt: Jäger Freigabe: Klingebiel BOHB HKW-Linden 3.2.8.8 Anlage 3 zu Fremdfirmenmanagement

Datum/Rev.: 03.04.2018 / 3

Seite: 6 / 6

beschein wird am Gerüst angebracht. Keinesfalls dürfen Nichtsachkundige Veränderungen an Gerüsten vornehmen.

Rettungswege und Notausgänge dürfen nicht eingeengt werden und sind stets freizuhalten. Feuerlösch- und Rettungseinrichtungen dürfen nicht verstellt werden. In Fluren, Treppenhäusern, Ausgängen und Aufzügen dürfen keine Gegenstände und insbesondere keine brennbaren Stoffe abgestellt und gelagert werden.

Auf dem gesamten Kraftwerksgelände herrscht Alkoholverbot.

Persönliche Gegenstände sind sorgfältig aufzubewahren und ggf. unter Verschluss zu halten. Bei Verlust oder Diebstahl übernimmt der AG keine Haftung.

Hannover, den	
	Betriebsleitung